

Schwierigkeiten können entstehen, wenn der Staatsgerichtshof zur Entscheidung der Beschwerde auf die eigene Tatsachenermittlung und Erhebung eigener Beweise angewiesen ist. Grundsätzlich gilt, dass der Staatsgerichtshof in seiner Eigenschaft als Verfassungsgerichtshof gerade keine weitere Rechts- und Tatsacheninstanz eröffnen soll.⁵⁷⁷ Andernfalls würde die funktionellrechtliche Abgrenzung zwischen Fach- und Verfassungsgerichtsbarkeit gestört. Andererseits kann es bei der Klärung der Frage, ob eine staatliche Massnahme spezifisches Verfassungsrecht verletzt, notwendig werden, dass der Staatsgerichtshof ergänzende Beweise aufnimmt und Tatsachenfeststellungen trifft. Nicht zulässig ist es von Seiten des Beschwerdeführers aber, im Rahmen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens neue Tatsachen nachzuschieben, die in den vorangegangenen fachgerichtlichen Verfahren nicht vorgetragen waren.⁵⁷⁸ Vor dem Staatsgerichtshof sind «den ordentlichen Instanzen vorenthaltene Fakten als unzulässige Nova in der Regel von vornherein unbeachtlich».⁵⁷⁹

cc) Zu den Anforderungen an letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen

Der Begriff der Letztinstanzlichkeit ist in seiner abkürzenden Umschreibung des Tatbestandsmerkmals «nach Erschöpfung des Instanzenzuges» des Art. 23 Satz 1 StGHG ein wenig missverständlich. Es reicht nämlich gerade nicht, dass irgendeine letztinstanzliche Entscheidung vorliegt.⁵⁸⁰ Es ist dementsprechend nicht zulässig, wenn ein Beschwerdeführer zu-

⁵⁷⁷ Vgl. etwa StGH 1991/15 – Urteil vom 2.5.1991, LES 1991, 77 (78), keine «revisionsartige» Bekämpfung einer Entscheidung im Verfassungsbeschwerdeverfahren; vgl. weiter StGH 1989/14 – Urteil vom 31.5.1990, LES 1992, 1 (3) unter Hinweis auf StGH 1987/23, LES 1988, 139; vgl. weiter StGH 1991/6 – Urteil vom 19.12.1991, LES 1992, 93 (95); StGH 1992/10 und 11 – Urteil vom 23.3.1993, LES 1993, 82 (83); StGH 1993/25 – Urteil vom 23.6.1994, LES 1995, 1 (2); StGH 1993/21 – Urteil vom 4.10.1994, LES 1995, 10 (15) unter Hinweis auf StGH 1993/1 – Urteil vom 23.3.1993, LES 1993, 89; s.a. StGH 1994/16 – Urteil vom 11.12.1995, LES 1996, 49 (54 f.). – Vgl. zur deutschen Rechtslage: Winfried Kluth, Beweiserhebung und Beweiswürdigung durch das Bundesverfassungsgericht, NJW 1999, 3513 ff.

⁵⁷⁸ Zum Ganzen vgl. StGH 1996/38 – Urteil vom 24.4.1997, LES 1998, 177 (180).

⁵⁷⁹ So StGH 1998/63 – Entscheidung vom 27. September 1999, LES 2000, 63 (65).

⁵⁸⁰ In dieser Richtung aber StGH 1963/3 – Entscheidung vom 17. Oktober 1963, ELG 1962–1966, 209 (211): «Erschöpfung des Instanzenzuges bedeutet, dass eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde, die als letzte Instanz angerufen werden konnte, vorliegt».